

Maskenpflicht in RLP

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich nur noch in bestimmten Bereichen (siehe nachfolgende Auflistung). Davon zu unterscheiden ist allerdings die Maskenpflicht für positiv getestete Personen, die sich gerade nicht auf nachfolgende Bereiche beschränkt, sondern überall außerhalb der eigenen Wohnung gilt.

Grundsätzlich gilt die Maskenpflicht in folgenden Bereichen:

Einrichtungen des Gesundheitswesens

In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens ist eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) zu tragen:

- in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, für die dort tätigen Personen sowie die Besucherinnen und Besucher (nicht aber für die zu behandelnden Personen),
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutischen Praxen sowie in Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in Dialyseeinrichtungen für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in Tageskliniken für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in sonstigen Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorstehend genannten Einrichtungen vergleichbar sind, für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher,
- in Einrichtungen der Rettungsdienste für alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher.

Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für behinderte Menschen

In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen oder bei der Erbringung folgender Tätigkeiten ist eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) zu tragen

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen für die dort tätigen Personen sowie die Besucherinnen und Besucher (nicht aber für die zu betreuenden Personen),
- im Rahmen der Tätigkeit ambulanter Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen, für die dort tätigen Personen (nicht aber für die zu betreuenden Personen),
- im Rahmen der Tätigkeit ambulanter Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen (dies gilt nicht für Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI oder Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX), für die dort tätigen Personen (nicht aber für die zu betreuenden Personen)

Ausnahmen der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt nicht für

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.